

Antragsteller/in (Name und vollständige Anschrift):	
Ansprechpartner/in und Rufnummer für Rückfragen:	Handelsregister/Amtsgericht:

**Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen  
Außenstelle**

## Antrag auf Zuteilung einer UKW Frequenz (Blaue Felder sind Pflichtfelder)

<input type="checkbox"/> Rundfunk
<input type="checkbox"/> Veranstaltungsrundfunk
<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Übertragung innerhalb eines Grundstückes
<input type="checkbox"/> Versuchsabstrahlung

<b>Ggf. bisherige Frequenzzuteilungsnummer:</b>	<b>Ggf. bekanntes Kassenzeichen:</b>
---	--------------------------------------

<b>Beantragter Zeitraum:</b>	<b>Rundfunkrechtliche Zuweisung:</b>
<b>von                      bis</b>	<b>von                      bis</b>

**Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz §§ 13, 14** Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der durch Gesetz der Bundesnetzagentur zugewiesenen Aufgaben unter strikter Wahrung der Datenschutzbestimmungen. Ihr Antrag auf Zuteilung von Frequenzen für den Rundfunk gemäß § 55 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) kann nur bearbeitet werden, wenn die im Antrag erbetenen Angaben vollständig gegeben werden. Ohne die erbetenen Angaben ist ein Erteilen der beantragten Frequenzzuteilung nicht möglich. Die Daten werden ggf. in automatisierten Dateien gespeichert, ggf. zu statistischen Zwecken verwendet. Die zum Zwecke des Inkassos erforderlichen Daten werden an die Bundeskasse übermittelt.

**Allgemeine Hinweise** Die Zuteilung von Frequenzen für den Rundfunk erfolgt auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Frequenznutzungsplanes sowie konkretisierender Verwaltungsvorschriften. Für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur werden gemäß §§ 142 ff. TKG Gebühren und Beiträge erhoben. Die jeweils aktuellen Gebühren- und Beitragsverordnungen können Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur einsehen. Zum Nachweis der Erfüllung der Frequenzzuteilungsvoraussetzungen kann die Bundesnetzagentur die Vorlage eines Nutzungskonzeptes verlangen. Sofern zur Sicherung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur auch Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen subjektiven Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde) anfordern. Für Fragen steht Ihnen die für Sie zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Die/Der Antragsteller/in erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift auch, dass sie/er unbeschränkt geschäftsfähig ist.*	
Ort:	Datum:
           (Unterschrift der/des Antragstellerin/Antragstellers*)	<b>Anlagen</b> <input type="checkbox"/> Anlage A <input type="checkbox"/> Anlage B (FaLeiZu) <input type="checkbox"/> Anlage B1 (weitere Nachweise zu Anlage B) <input type="checkbox"/> Bestätigung über die Vertragsregelung zwischen dem Inhaltenanbieter und dem Sendernetzbetreiber <input type="checkbox"/> geografische Übersichtspläne <input type="checkbox"/> Antennendatenblatt <input type="checkbox"/> weitere Anlagen:

\*(Nichtzutreffendes bitte streichen)

# Anlage A (Blaue Felder sind Pflichtfelder)

zum Antrag auf Frequenzzuteilung für den UKW Rundfunk vom

Antragsteller/in:	Antragsdatum:
-------------------	---------------

<b>Kennzeichnende Merkmale</b> von UKW- Tonrundfunksendern			
Name der Sendefunkanlage		Bundesland	
Sendefrequenz in MHz		Bezeichnung des Programms	
Bezeichnung der Aussendung	<b>System 4</b>	Horizontale Halbwertsbreite in +/- Grad	
Standort		Öffnungswinkel in +/- Grad	
Geogr. Koordinaten (WGS 84)		Erhebungswinkel in +/- Grad	
Standorthöhe über NN (m)		Vert. Halbwertsbreite in +/- Grad	
Schwerpunkthöhe der Antenne über Grund (m)		Maximal wirksame Strahlungsleistung (ERP) in dBW	
Strahlungscharakteristik		Polarisation	
Bemerkungen:			

## Strahlungsleistung ERP in 10°-Schritten

Wirksame Strahlungsleistungen in der horizontalen und vertikalen Ebene						
Azimut	0°	10°	20°	30°	40°	50°
ERP (dBW) horizontal						
ERP (dBW) vertikal						
Azimut	60°	70°	80°	90°	100°	110°
ERP (dBW) horizontal						
ERP (dBW) vertikal						
Azimut	120°	130°	140°	150°	160°	170°
ERP (dBW) horizontal						
ERP (dBW) vertikal						
Azimut	180°	190°	200°	210°	220°	230°
ERP (dBW) horizontal						
ERP (dBW) vertikal						
Azimut	240°	250°	260°	270°	280°	290°
ERP (dBW) horizontal						
ERP (dBW) vertikal						
Azimut	300°	310°	320°	330°	340°	350°
ERP (dBW) horizontal						

ERP (dBW) vertikal						
--------------------	--	--	--	--	--	--

## Ausfüllhinweise zum Antragsformblatt

### „Antrag auf Frequenzzuteilung für den UKW Rundfunk“

#### Feld "Antragsteller/in"

Tragen Sie hier bitte Namen und Anschrift des Antragstellers ein (bei Firmen Name und Anschrift des Unternehmens). Auf diesen Namen wird die Urkunde ausgestellt, die hier angegebene Person oder Firma erwirkt die mit der Frequenzzuteilung vorhandenen Rechte und Pflichten. An diese Adresse werden die Frequenzzuteilungsurkunde und die Gebühren- und Beitragsbescheide übersandt.

#### Feld "Ansprechpartner/in"

Für Rückfragen geben Sie bitte den Namen und die Rufnummer eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners Ihres Unternehmens an. Wenn Sie eine Fachfirma mit der Errichtung des Funknetzes beauftragt haben, ist es Ihnen freigestellt, diese Fachfirma zusätzlich zu nennen.

#### Feld "Handelsregister"

Wenn Sie im Handelsregister registriert sind, geben Sie hier bitte Ihre Handelsregisternummer und das für Ihre Registrierung zuständige Amtsgericht an. Als Einzelunternehmer und wenn Sie nicht Kaufmann gem. HGB sind, geben Sie bitte Ihr Geburtsdatum an.

#### Felder "Neuzuteilung" und "Änderung einer bestehenden Zuteilung"

Bei der Neueinrichtung und Änderungen einer bestehenden Zuteilung verwenden Sie bitte zum Antrag die Anlage A. Bei Änderungen sind die Originalwerte in Klammern hinter die zu ändernden Daten zu setzen. Bei Änderungen einer bereits vorhandenen Frequenzzuteilung geben Sie bitte die bisherige Frequenzzuteilungsnummer an. Die Frequenzzuteilungsnummer finden Sie auf der Ihnen ausgehändigten Frequenzzuteilungsurkunde. Wenn Sie bereits im Besitz einer Frequenzzuteilung sind und einen Gebühren- und/oder Beitragsbescheid erhalten haben, nennen Sie uns hier bitte das Kassenzeichen des Gebühren- und/oder Beitragsbescheides. Wenn Ihnen noch kein Kassenzeichen zugeteilt wurde, ist hier kein Eintrag notwendig.

#### Feld "Rundfunk"

Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ist der Regelfall für Frequenznutzungen im UKW Bereich. Es sind die rundfunkrechtlichen Belange der Länder zu beachten. Es muss eine rundfunkrechtliche Genehmigung vorliegen.

#### Feld "Veranstaltungsrundfunk"

Für Veranstaltungsrundfunk sind die rundfunkrechtlichen Belange der Länder zu beachten. Es muss eine rundfunkrechtliche Genehmigung vorliegen.

Feld "nichtöffentliche Übertragung" Frequenzen aus den Frequenzbereichen 87,5 MHz - 108 MHz, 174 - 223 MHz, 470 - 790 MHz und 814 - 838 MHz können für nichtöffentliche, ortsfeste Übertragungen innerhalb eines Grundstücks zugeteilt werden. Die Sendeleistung ist so zu bemessen, dass die Versorgung auf das entsprechende Grundstück begrenzt bleibt. In der Regel sollten 50 mW ERP nicht überschritten werden.

#### Feld "Versuchsabstrahlung"

Versuchsabstrahlungen dienen Test- und Messzwecken im Rahmen von Verträglichkeits- und Reichweitenuntersuchungen für Rundfunksender.

#### Feld "beantragter Zeitraum"

Tragen Sie hier bitte die beantragte Geltungsdauer der Frequenzzuteilung ein. Rückwirkende Frequenzzuteilungen sind nicht möglich. Geben Sie kein Enddatum ein, gelten die in der Verwaltungsvorschrift für die Zuteilung von Rundfunkdienstfrequenzen (VVRuFu) aufgeführten maximalen Befristungen. Bitte beachten Sie, dass nationale und internationale Koordinierungsfristen zu beachten sind. Es muss vor Zuteilung der Frequenz eine rundfunkrechtliche Genehmigung der jeweils zuständigen Landesbehörde vorliegen. Ein Anspruch auf Ausstellung der Frequenzzuteilung zu dem beantragten Zeitpunkt besteht daher nicht.

Die Pflicht zur Zahlung der Frequenzzuteilungsgebühren und Frequenznutzungsbeiträge sowie der Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Zuteilung in Kraft tritt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuteilung erlischt. Die genannten Gebühren und Beiträge werden durch gesonderte Bescheide festgesetzt und auch fällig, wenn zugeteilte Frequenzen nicht genutzt werden.

## Ausfüllhinweise zur Anlage A

### „Antrag auf Frequenzzuteilung für den UKW Rundfunk“

#### Feld "Name der Sendeanlage"

Hier haben Sie die Möglichkeit einen Namen für Ihre Rundfunksendeanlage zu vergeben. Der Name sollte eindeutig sein und sich an dem Standort der Sendefunkanlage orientieren. Sollten bereits Rundfunksendeanlagen an diesem Standort existieren, so richtet sich der Name nach den bereits bestehenden Anlagen am Standort. Der Name kann durch die Bundesnetzagentur im Bedarfsfall angepasst werden.

#### Feld "Sendefrequenz"

Sie haben hier die Möglichkeit, eine von Ihnen gewünschte Frequenz anzugeben. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuteilung von bestimmten Frequenzen. Die endgültige Frequenz wird von der Bundesnetzagentur festgelegt und kann von Ihrem Wunsch abweichen.

#### Feld "Standort"

Tragen Sie bitte hier die postalische Anschrift des Standortes der Sendefunkanlage ein. Die Angabe der Postleitzahl und des Ortes ist ausreichend.

#### Felder "Geographische Koordinaten", "Standorthöhe" und "Schwerpunkthöhe"

Bitte hier die geografischen Koordinaten (östliche Länge, nördliche Breite) in Grad, Minuten und Sekunden, die Geländehöhe über MSL (Höhe des Geländes am Antennenstandort über dem mittleren Meeresspiegel (Mean Sea Level)) und die Höhe über Grund der Antenne (Höhe des Antennenmittelpunktes über dem Erdboden) der Rundfunksendeanlage angeben.

Für die Angabe der geodätischen Daten verwenden Sie bitte das World Geodetic System 84 (WGS 84). Wenn Ihnen die geografischen Koordinaten und/oder die Höhe über MSL der Antenne nicht bekannt sind, Sie diese Werte auch nicht ermitteln können, ist dem Antrag ein geografischer Übersichtsplan beizufügen, in welchem der Antennenstandort der Rundfunksendeanlage gekennzeichnet ist. Verwenden Sie in diesem Fall bitte einen Übersichtsplan im Maßstab 1:100.000. Die Antennenhöhe über Grund aber ist in jedem Fall anzugeben.

#### Feld Strahlungscharakteristik"

Bitte geben Sie hier an, ob die Antenne gerichtet (D = Directed) oder ungerichtet (ND = Non-Directed) ist. Bei gerichteter Antenne sind die einzelnen Leistungswerte in der Tabelle (18) einzutragen.

#### Feld "Polarisation"

Bitte geben Sie hier die gewünschte Polarisation ihres abgestrahlten Signals an. Mögliche Werte sind horizontale (H), vertikale (V) und gemischte (M) Polarisation.

#### Feld "Bezeichnung des Programms"

Hier können Sie angeben, welches Programm über Ihre Rundfunksendeanlage abgestrahlt werden soll. Diese Angabe ist lediglich informell, da die Entscheidung über das zu übertragende Programm die jeweils zuständige Landesbehörde trifft.

#### Felder "Halbwertsbreiten", "Öffnungswinkel", "Erhebungswinkel"

Hier können Sie die Antenne genauer spezifizieren. Diese Felder sind optional. Alternativ dazu können Sie auch das Antennendatenblatt des Antennenherstellers als Anlage beifügen.

#### Felder "Strahlungsleistung"

Tragen Sie bitte hier die gewünschte abgestrahlte Leistung der Antenne ein (ERP = effective radiated power) sowohl in Watt also auch in dBW. Diese ergibt sich aus der Ausgangsleistung des Senders, abzüglich der Verluste der Antennenzuführung (Kabel, Filter und ggf. Splitter) und zuzüglich dem Antennengewinn bezogen auf den  $\lambda/2$ -Dipol. Zusätzlich können Sie auch einen geografischen Übersichtsplan, in dem Sie das gewünschte Versorgungsgebiet markieren, beifügen.

#### Feld "Bemerkungen"

Sie haben hier die Möglichkeit weitere Zusatzinformationen anzugeben.

#### Feld "Strahlungsleistung in 10° Schritten"

Bitte tragen Sie hier die Strahlungsleistung in den jeweiligen Richtungen ein. Dies ist insbesondere notwendig, wenn Sie für Ihre Rundfunksendeanlage eine gerichtete Antenne (D) verwenden wollen. Bei ungerichteter Abstrahlung (ND) ist hier keine Eintragung nötig.

# Anlage B (Blaue Felder sind Pflichtfelder)

zum Antrag auf Frequenzzuteilung für den UKW Rundfunk vom

--

Name/Firma* der Antragstellerin/des Antragstellers*:	
Geburtsdatum und Geburtsort des/ der Antragsteller/s/in*: (nur bei natürlichen Personen)	
Handelsregister/Amtsgericht:	

## Erklärung

### **zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 55 Abs. 4 Satz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)**

„Ich versichere, dass ich / die von mir beauftragte Firma / Person\* (in diesem Fall ist das Zusatzblatt der Anlage B auszufüllen)

über ausreichende Kenntnisse verfüge/verfügt, um die für die beantragte Frequenznutzung zu verwendende/n Sendefunkanlage/n ordnungsgemäß bedienen zu können (Fachkunde). Entsprechende Nachweise sind beigelegt (Anlage B 1).

Ich verpflichte mich, die mit der Zuteilung der Frequenz/en fällig werdenden Gebühren und Beiträge fristgerecht zu zahlen und versichere, dass ich über ausreichende finanzielle Mittel, auch für die Planung, für den Aufbau und für den Betrieb während der vollständigen Dauer der angestrebten Frequenznutzung, verfüge (Leistungsfähigkeit). Entsprechende Nachweise sind beigelegt (Anlage B 1).

Weiterhin versichere ich, dass:

- mir in den letzten 5 Jahren keine Telekommunikationslizenz oder Frequenzzuteilung entzogen wurde,
- mir keine Auflagen wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einer Telekommunikationslizenz oder Frequenzzuteilung gemacht wurden,
- gegen mich keine Vollstreckungsmaßnahmen wegen in diesem Zusammenhang stehenden nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen erfolgten,
- ich nicht wegen eines Verstoßes gegen Telekommunikations- oder Datenschutzrechte belangt wurde und
- derzeit kein entsprechendes Verfahren gegen mich anhängig ist und ich nicht mit entsprechenden Zahlungsverpflichtungen im Verzug bin (Zuverlässigkeit).

Mir ist bekannt, dass die Zuteilung der Frequenzen an diese Voraussetzungen gebunden ist und im Falle der Nichteinhaltung eines oder mehrerer dieser Punkte die Frequenzzuteilung zu versagen ist oder widerrufen werden kann."

_____ Ort / Datum	_____ Rechtsgültige Unterschrift und ggf. Firmenstempel
----------------------	--

\*(Nichtzutreffendes bitte streichen)

# Zusatzblatt Anlage B (Blaue Felder sind Pflichtfelder)

zum Antrag auf Frequenzzuteilung für den UKW Rundfunk vom

## Beauftragter:

Name der beauftragten Person / Firma des Beauftragten\*:

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ort / Datum

Rechtsgültige Unterschrift  
und ggf. Firmenstempel des Beauftragten

\*(Nichtzutreffendes bitte streichen)

# Anlage B 1 (Blaue Felder sind Pflichtfelder)

zum Antrag auf Frequenzzuteilung für den UKW Rundfunk vom

Name/Firma\* der Antragstellerin/des Antragstellers\*:

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind von mir zusätzlich diesem Antrag beigefügt:


\* (Nichtzutreffendes bitte streichen)

## Informationen zur Nutzung von Frequenzen des Rundfunkdienstes

Die Bundesnetzagentur als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) übernimmt die Aufgaben der technischen Frequenzregulierung sowie der Zuteilung von Frequenzen an Senderbetreiber und die Sicherstellung der störungsfreien Nutzung von Frequenzen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154). Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat sie gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 TKG die Versorgungsbedarfe der Bundesländer für Rundfunk umzusetzen und die Belange des Rundfunks zu beachten. Nachfolgend erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Möglichkeiten der Nutzung der Frequenzen des Rundfunkdienstes.

### I. Nutzung von Frequenzen für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder

Die Zuständigkeiten für Rundfunk in Deutschland sind zwischen dem Bund und den Bundesländern aufgeteilt. Die Bundesländer sind zuständig für die inhaltliche Belegung der Frequenzen und die Aufsicht über die Veranstalter von Rundfunksendungen. Ihre Arbeit richtet sich dabei nach den jeweiligen Landesgesetzen und Staatsverträgen, wie z. B. dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV).

Um letztlich Rundfunkprogramme verbreiten zu können, müssen daher verschiedene telekommunikationsrechtliche und rundfunkrechtliche Verfahren durchlaufen werden, die nachfolgend kurz beschrieben werden. Entsprechend den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bedürfen private Veranstalter zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung nach dem jeweiligen Landesrecht. Für die Zulassung und Kontrolle privater Rundfunkunternehmen sind die jeweiligen Landesmedienanstalten zuständig.

Wer privaten Rundfunk veranstalten will, benötigt daher die Zustimmung der Landesmedienanstalt des Bundeslandes, in dem er ein Programm verbreiten möchte, bzw. auf dessen Territorium sich die technischen Einrichtungen (Studio bzw. Senderstandort) befinden. Eine Liste der Landesmedienanstalten finden Sie in der Anlage. Diese können auch über die genauen landesrechtlichen Verfahren Auskunft geben.

Nach erfolgreichem Abschluss des landesrechtlichen Verfahrens teilt die zuständige Landesbehörde den Versorgungsbedarf für Rundfunk der Bundesnetzagentur mit.



Hat die zuständige Landesbehörde die inhaltliche Belegung einer analogen oder digitalen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder einem Inhaltenanbieter zur alleinigen Nutzung zugewiesen, so kann dieser einen Vertrag mit einem Sendernetzbetreiber seiner Wahl abschließen, soweit dabei gewährleistet ist, dass den rundfunkrechtlichen Festlegungen entsprochen wurde. Sofern der Sendernetzbetreiber die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt, teilt ihm die Bundesnetzagentur die Frequenz auf Antrag zu.

Dabei erfolgt die Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 TKG zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenzplanes und diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren.

Sollte durch den Inhaltenanbieter keine Sendernetzbetreiberauswahl nach § 57 TKG erfolgt sein, führt die Bundesnetzagentur ein qualifiziertes Interessensbekundungsverfahren mit einer Ausschlussfrist durch. Dieses wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Sollte der rundfunkrechtlich zugewiesene Inhaltenanbieter während des Interessensbekundungsverfahrens innerhalb der Ausschlussfrist der Bundesnetzagentur seine Sendernetzbetreiberauswahl doch noch mitteilen, so wird das Interessensbekundungsverfahren abgebrochen und ein Einzelfrequenzzuteilungsverfahren durchgeführt. Liegt nach der Ausschlussfrist eine solche Mitteilung nicht vor, muss ein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Nach Abschluss des Interessensbekundungsverfahrens ist feststellbar, ob es eine Knappheit an Frequenzen gibt (= mehrere Interessenten), ob es keine Knappheit an Frequenzen gibt (= nur ein Interessent) oder ob gar kein Interesse an Frequenzen besteht (= kein Interessent).

Haben sich mehrere Interessenten während des Interessensbekundungsverfahrens gemeldet, so ist ein anzuordnendes Vergabeverfahren (§ 61 Abs. 1 TKG) durchzuführen. Die Vergabeanordnung für jeden umzusetzenden Versorgungsbedarf ist eine Präsidentenkammerentscheidung der Bundesnetzagentur und wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Vergabeanordnung ist die Eröffnung eines Ausschreibungsverfahrens (§ 61 Abs. 5 TKG) mit Aufforderung von schriftlichen Bewerbungen innerhalb einer festgelegten Frist. Sie beinhaltet die allgemeinen Kriterien eines Vergabeverfahrens und die zu erfüllenden Bewerbungskriterien des Ausschreibungsverfahrens in jedem Einzelfall.

Liegen nach dem Fristende der Vergabeanordnung mehrere Bewerbungen vor, so trifft die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur eine Auswahlentscheidung. Liegt nach dem Fristende der Vergabeanordnung nur eine Bewerbung vor, so wird ein Einzelfrequenzzuteilungsverfahren, wie vor geschildert, durchgeführt. Liegt nach dem Fristende der Vergabeanordnung keine Bewerbung vor, so ist der Versorgungsbedarf nicht zu realisieren.

Hat sich nur ein Interessent während des Interessenbekundungsverfahrens gemeldet, wird dieser aufgefordert unverzüglich (mit Fristangabe) einen substantiierten Antrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen und die erforderlichen Frequenzzuteilungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Hat sich kein Interessent während des Interessenbekundungsverfahrens gemeldet, so ist der Versorgungsbedarf nicht zu realisieren.

U.a. werden die Rahmenbedingungen für die Frequenzvergabeverfahren im Rundfunkdienst durch die „Verwaltungsvorschrift für die Frequenzzuteilung für den Rundfunkdienst (VVRuFu)“, die auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) eingesehen werden kann, festgelegt.

## **II. Weitere Verbreitungsmöglichkeiten von Rundfunkprogrammen**

Zu Fragen der Verbreitung Ihres länderrechtlich lizenzierten Programms in Kabelanlagen oder über Satellit wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesmedienanstalt.

## **III. Sonstige Nutzungsmöglichkeiten**

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 TKG bedarf jede Frequenznutzung einer vorherigen Frequenzzuteilung, soweit im TKG nichts anderes geregelt ist. Frequenzen können zugeteilt werden, wenn sie für die vorgesehene Nutzung im Frequenzplan zugewiesen sind, sie verfügbar und die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist.

In begrenztem Rahmen können Frequenzen des Rundfunkdienstes auch für andere Nutzungen verwendet werden. Die Möglichkeiten ergeben sich aus den Vorgaben der VVRuFu. So sind insbesondere Nutzungen im Rahmen von Veranstaltungen oder nicht grundstücksübergreifende Anwendungen denkbar.

Ansprechpartner ist das jeweils zuständige Dienstleistungszentrum 5 (DLZ) „Rundfunk“ der Bundesnetzagentur (siehe Anlage). Von dort erhalten Sie weitere Unterstützung. Für Fragen zum Lang-, Mittel und Kurzwellenrundfunk wenden Sie sich bitte zunächst an die E-Mail-Adresse: [rundfunk@bnetza.de](mailto:rundfunk@bnetza.de). Der/Die zuständige Sachbearbeiter/in wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Abhängig von den beantragten technischen Parametern ist die Frequenz zu koordinieren, um technische Störungen mit anderen Frequenznutzungen zu verhindern. Die Frequenzkoordinierung ist sowohl national als auch ggf. international durchzuführen.

Für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur werden gemäß §§ 142 ff. TKG Gebühren und Beiträge erhoben. Die jeweils aktuellsten Gebühren- und Beitragsverordnungen können Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) einsehen.

Land	Landesmedienanstalt	Dienststelle der Bundesnetzagentur
<b>Baden-Württemberg</b>	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg Reinsburgstraße 27 70178 Stuttgart  Tel.: 0711/66991-0 Fax: 0711/66991-11 E-Mail: info@lfk.de Internet: www.lfk.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Einkornstraße 109 74523 Schwäbisch-Hall  Tel.: 0791/9424-0 Fax: 0791/9424-180 E-Mail: nuer5.postfach@bnetza.de
<b>Bayern</b>	Bayerische Landeszentrale für neue Medien Heinrich-Lübke-Straße 27 81737 München  Tel.: 089/63808-0 Fax: 089/63808-340 E-Mail: blm@blm.de Internet: www.blm.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Einkornstraße 109 74523 Schwäbisch-Hall  Tel.: 0791/9424-0 Fax: 0791/9424-180 E-Mail: nuer5.postfach@bnetza.de
<b>Berlin</b>	Medienanstalt Berlin-Brandenburg Kleine Präsidentenstraße 1 10178 Berlin  Tel.: 030/264967-0 Fax: 030/264967-90 E-Mail: mail@mabb.de Internet: www.mabb.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Willestraße 2 30173 Hannover  Tel.: 0511/2855-0 Fax: 0511/2855-80 E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de
<b>Brandenburg</b>	Medienanstalt Berlin-Brandenburg Kleine Präsidentenstraße 1 10178 Berlin  Tel.: 030/264967-0 Fax: 030/264967-90 E-Mail: mail@mabb.de Internet: www.mabb.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Willestraße 2 30173 Hannover  Tel.: 0511/2855-0 Fax: 0511/2855-80 E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de
<b>Bremen</b>	Bremische Landesmedienanstalt Richtweg 14 28195 Bremen  Tel.: 0421/33494-0 Fax: 0421/323533 E-Mail: info@bremische-landesmedienanstalt.de Internet: www.bremische-landesmedienanstalt.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Willestraße 2 30173 Hannover  Tel.: 0511/2855-0 Fax: 0511/2855-80 E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de
<b>Hamburg</b>	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein Rathausallee 72-76 22846 Norderstedt  Tel.: 040/369005-0 Fax.: 040/369005-55 E-Mail: info@ma-hsh.de Internet: www.ma-hsh.de	Bundesnetzagentur DLZ 5 Willestraße 2 30173 Hannover  Tel.: 0511/2855-0 Fax: 0511/2855-80 E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de

<b>Hessen</b>	<p>Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien          Wilhelmshöher Allee 262          34131 Kassel</p> <p>Tel.: 0561/93586-0          Fax.: 0561/93586-30          E-Mail: lpr@lpr-hessen.de          Internet: www.lpr-hessen.de</p>	<p>Bundesnetzagentur          DLZ 5          Elly-Beinhorn Straße          65760 Eschborn</p> <p>Tel.: 06196/965-0          Fax: 06196/965-180          E-Mail: esch5.postfach@bnetza.de</p>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p>Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern          Bleicherufer 1          19053 Schwerin</p> <p>Tel.: 0385/55881-0          Fax.: 0385/55881-30          E-Mail: info@medienanstalt-mv.de          Internet: www.medienanstalt-mv.de</p>	<p>Bundesnetzagentur          DLZ 5          Willestraße 2          30173 Hannover</p> <p>Tel.: 0511/2855-0          Fax: 0511/2855-80          E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de</p>
<b>Niedersachsen</b>	<p>Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk          Seelhorststraße 18          30175 Hannover</p> <p>Tel.: 0511/28477-0          Fax.: 0511/28477-36          E-Mail: info@nlm.de          Internet: www.nlm.de</p>	<p>Bundesnetzagentur          DLZ 5          Willestraße 2          30173 Hannover</p> <p>Tel.: 0511/2855-0          Fax: 0511/2855-80          E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de</p>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Landesanstalt für Medien          Nordrhein-Westfalen          Zollhof 2          40221 Düsseldorf</p> <p>Tel.: 0211/77007-0          Fax.: 0211/72717-0          E-Mail: info@lfm-nrw.de          Internet: www.lfm-nrw.de</p>	<p>Bundesnetzagentur          DLZ 5          Alter Hellweg 56          44379 Dortmund</p> <p>Tel.: 0231/9955-0          Fax: 0231/9955-180          E-Mail: dort5.postfach@bnetza.de</p>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p>Landeszentrale für Medien und Kommunikation          Turmstraße 10          67059 Ludwigshafen</p> <p>Tel.: 0621/5202-0          Fax: 0621/5202-152          E-Mail: mail@lmk-online.de          Internet: www.lmk-online.de</p>	<p>Bundesnetzagentur          DLZ 5          Elly-Beinhorn Straße          65760 Eschborn</p> <p>Tel.: 06196/965-0          Fax: 06196/965-180          E-Mail: esch5.postfach@bnetza.de</p>
<b>Saarland</b>	<p>Landesmedienanstalt Saarland          Nell-Breuning-Allee 6          66115 Saarbrücken</p> <p>Tel.: 0681/38988-0          Fax.: 0681/38988-20          E-Mail: info@lmsaar.de          Internet: www.lmsaar.de</p>	<p>Bundesnetzagentur          DLZ 5          Elly-Beinhorn Straße          65760 Eschborn</p> <p>Tel.: 06196/965-0          Fax: 06196/965-180          E-Mail: esch5.postfach@bnetza.de</p>

<b>Sachsen</b>	<p>Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien Ferdinand-Lassalle-Straße 21 04109 Leipzig</p> <p>Tel.: 0341/2259-0 Fax: 0341/2259-199 E-Mail: info@slm-online.de Internet: www.slm-online.de</p>	<p>Bundesnetzagentur DLZ 5 Elly-Beinhorn Straße 65760 Eschborn</p> <p>Tel.: 06196/965-0 Fax: 06196/965-180 E-Mail: esch5.postfach@bnetza.de</p>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p>Medienanstalt Sachsen-Anhalt Reichhardtstraße 9 06114 Halle/Saale</p> <p>Tel.: 0345/5255-0 Fax.: 0345/5255-121 E-Mail: info@msa-online.de Internet: www.msa-online.de</p>	<p>Bundesnetzagentur DLZ 5 Elly-Beinhorn Straße 65760 Eschborn</p> <p>Tel.: 06196/965-0 Fax: 06196/965-180 E-Mail: esch5.postfach@bnetza.de</p>
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p>Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein Rathausallee 72-76 22846 Norderstedt</p> <p>Tel.: 040/369005-0 Fax.: 040/369005-55 E-Mail: info@ma-hsh.de Internet: www.ma-hsh.de</p>	<p>Bundesnetzagentur DLZ 5 Willestraße 2 30173 Hannover</p> <p>Tel.: 0511/2855-0 Fax: 0511/2855-80 E-Mail: rundfunk.hannover@bnetza.de</p>
<b>Thüringen</b>	<p>Thüringer Landesmedienanstalt Steigerstraße 10 99096 Erfurt</p> <p>Tel.: 0361/21177-0 Fax.: 0361/21177-55 E-Mail: mail@t1m.de Internet: www.t1m.de</p>	<p>Bundesnetzagentur DLZ 5 Elly-Beinhorn Straße 65760 Eschborn</p> <p>Tel.: 06196/965-0 Fax: 06196/965-180 E-Mail: esch5.postfach@bnetza.de</p>